

Konformitätsanforderungen

Verordnung (EU) 2025/40 · PPWR

PPWR Artikel	Anforderungen an die EU-Konformitätserklärung (Anhang VIII)	Anforderungen an die Technische Dokumentation (Anhang VII)
Artikel 5 Stoffe in Verpackungen (Grenzwerte & PFAS- Verbot ab 12. August 2026)	Ab 12.08.2026: <ul style="list-style-type: none"> Angabe einer eindeutigen Identifikationsnummer der Verpackung Bestätigung der Einhaltung der Schwermetallgrenzwerte (Summe Pb, Cd, Hg, Cr VI < 100 mg/kg) Bestätigung der Einhaltung der PFAS-Grenzwerte (25 ppb gezielte Analyse / 250 ppb Summe / 50 ppm Gesamt-PFAS) 	<ul style="list-style-type: none"> Allgemeine Beschreibung der Verpackung und Entwürfe/ Fertigungszeichnungen Detaillierte Testberichte, chemische Analysen und Materialdeklarationen von Lieferanten Nachweise über die Unterschreitung der Grenzwerte für alle Verpackungsbestandteile Liste der angewandten harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen
Artikel 6 Recyclingfähigkeit	Ab 12.08.2026: <ul style="list-style-type: none"> Bestätigung der Konformität mit den Kriterien für die recyclinggerechte Gestaltung Verweis auf harmonisierte Normen oder auf angewandte gemeinsame Spezifikationen Ab 01.01.2030*: <ul style="list-style-type: none"> Nennung der erreichten Leistungsstufe (A, B oder C) 	<ul style="list-style-type: none"> Allgemeine Beschreibung und Konstruktionszeichnungen Dokumentation der Bewertungsergebnisse gegen DfR-Kriterien Berechnungen zur Sortiereffizienz Ab 2035: Nachweise "Recycling in großem Maßstab" inkl. techn. Unterlagen der Sortier-/Recyclinganlagen
Artikel 7 Rezyklatanteil in Kunststoffverpackungen	Ab 01.01.2030*: <ul style="list-style-type: none"> Bestätigung des durchschnittlichen Rezyklatanteils aus Verbraucher-Kunststoffabfällen (Post-Consumer) pro Fertigungsbetrieb und Kalenderjahr (z.B. 30 % für PET, 10 % für andere kontaktempfindliche Kunststoffe) Angabe der Identifikationsnummer und Herstellerverantwortung 	<ul style="list-style-type: none"> Dokumentation der spezifischen Berechnungsmethoden gemäß EU-Durchführungsrechtsakt Audits unabhängiger Dritter zur Verifizierung des Rezyklatanteils Nachweise über die Herkunft der Materialien Für Importe: Nachweise über die Einhaltung gleichwertiger Umweltstandards der Recyclinganlage im Drittland
Artikel 8 Biobasierte Kunststoffe (Nachhaltigkeits- anforderungen)	Ab 12.08.2029*: <ul style="list-style-type: none"> Erklärung über die Einhaltung der (zukünftigen) Nachhaltigkeitsanforderungen für biobasierte Rohstoffe Bezugnahme auf die Kriterien gem. (EU) 2018/2001 	<ul style="list-style-type: none"> Allgemeine Beschreibung der Verpackung Nachweise über den biobasierten Anteil (Methodik/ Zertifizierung) Dokumentation der Konformität mit den Nachhaltigkeitskriterien für die Rohstoffgewinnung
Artikel 9 Kompostierbare Verpackungen	Ab 12.02.2028*: <ul style="list-style-type: none"> Bestätigung der Konformität mit den Anforderungen für industrielle Kompostierbarkeit (z.B. für Teebeutel, Kaffeekapseln, Obstaufkleber) Referenz der (aktualisierten) harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen 	<ul style="list-style-type: none"> Entwürfe und allgemeine Beschreibung Labortestberichte zur biologischen Abbaubarkeit, Desintegration und zum Einfluss auf den Kompostierungsprozess Prüfung der Einhaltung von Mikroplastik-Grenzwerten
Artikel 10 Verpackungsminimierung (Gewicht, Volumen & Leerraumquote)	Ab 01.01.2030*: <ul style="list-style-type: none"> Bestätigung, dass Gewicht und Volumen auf das für die Funktionalität notwendige Minimum reduziert wurden Bestätigung der Einhaltung des Verbots von Doppelwänden und falschen Böden 	<ul style="list-style-type: none"> Nachweis der Bewertung gegen Leistungskriterien gemäß Annex IV (bzw. EN 13428) Dokumentation der Leerraumquote (max. 50 %) Begründung für Volumenüberschreitungen durch Marken- oder Geschmacksmusterschutz (zulässig sofern Schutz vor dem 11.02.2025 bestand)
Artikel 11 Wiederverwendbare Verpackungen (Wiederverwendungs- systeme)	Ab 01.01.2030*: <ul style="list-style-type: none"> Bestätigung der Einhaltung der Anforderungen an wiederverwendbare Verpackungen Bestätigung der Einbindung in ein funktionsfähiges System (offener/geschlossener Kreislauf) 	<ul style="list-style-type: none"> Dokumentation der Mindestanzahl an Kreislaufdurchgängen Beschreibung des Rekonditionierungsverfahrens (Reinigung, Prüfung) Nachweise über die Existenz, Zugänglichkeit und Überwachung des Wiederverwendungssystems
Artikel 12 Kennzeichnung und Information (Materialidentifikation & Digitaler Datenträger)	Ab 12.02.2028*: <ul style="list-style-type: none"> Erklärung über die korrekte Anbringung der harmonisierten Symbole zur Materialzusammensetzung, Abfallsortierung und des digitalen Datenträgers 	<ul style="list-style-type: none"> Grafische Darstellungen der verwendeten Symbole Technische Spezifikationen des digitalen Datenträgers (QR-Code) Verweis auf die Integration in den digitalen Produktpass gemäß Verordnung (EU) 2024/1781